VERORDNUNG Nr. 34/65/EWG, 8/65/EURATOM DER RÄTE

vom 16. März 1965

zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten in der Bundesrepublik Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten an Hand des Berichtes der Kommissionen unter Berücksichtigung der Lage vom 1. Juli 1964 als zweckmäßig erwiesen hat, die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. Dezember 1964 wird der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/64/Euratom, 57/64/EWG (2) genannte und auf

— die Dienstbezüge der in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendeten Beamten,

— die Versorgungsbezüge von Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu nehmen erklärt haben,

anzuwendende Berichtigungskoeffizient auf 102 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1965.

Im Namen der Räte

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

(1) AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.

(2) AB Nr. 83 vom 29. 5. 1964, S. 1304/64.